

Amt Klützer Winkel

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: AA Amt/17/11528			
Federführend: Bürgeramt	Status: öffentlich Datum: 27.04.2017 Verfasser: Arne Longeric			
Beschluss über die Entschädigung von Schiedspersonen der Schiedsstelle des Amtes Klützer Winkel				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Amtsausschuss des Amtes Klützer Winkel				

Sachverhalt:

Die Schiedspersonen der Schiedsstelle des Amtes Klützer Winkel sind an das Amt Klützer Winkel mit der Bitte herangetreten, eine Aufwandsentschädigung für die Ausübung der Tätigkeit in der Schiedsstelle zu erhalten. Die Schiedsstelle des Amtes Klützer Winkel besteht aus drei Schiedspersonen.

Die Schiedsstelle wird auf Verlangen tätig und stellt ein freiwilliges Güteverfahren vor einer staatlich anerkannten Gütestelle dar und bietet den Parteien in zivilrechtlichen Streitigkeiten die Möglichkeit, ihren Konflikt schnell und kostengünstig auf außergerichtlichem Wege zu lösen. Durchschnittlich betreut die Schiedsstelle des Amtes Klützer Winkel zwei Verfahren pro Kalenderjahr.

Des Weiteren bietet die Schiedsstelle jeden 3. Donnerstag im Monat eine offene Sprechstunde in den Räumlichkeiten des Amtes Klützer Winkel an.

Nach Rücksprache mit der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg ist eine Hauptsatzungsregelung zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen nicht notwendig. Ein Beschluss wird als ausreichend angesehen.

Im Vergleich zu anderen Schiedsstellen im Land Mecklenburg-Vorpommern wird nach Rücksprache mit dem Geschäftsführer vom Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. eine Entschädigung in Höhe von 20,00 Euro als angemessen angesehen.

Variante I:

Funktionsbezogene Aufwandsentschädigung:

Jede Schiedsperson erhält pro Monat eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,- Euro.

(Die Schiedspersonen sind gleichgestellt.)

Variante II:

Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung:

Jede Schiedsperson erhält für die Teilnahme an einer Sitzung der Schiedsstelle bzw. an der Sprechstunde eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,- Euro.

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss des Amtes Klützer Winkel beschließt, jede Schiedsperson der Schiedsstelle des Amtes Klützer Winkel erhält eine ...

Variante I:

funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,- Euro pro Monat.

Variante II:
sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,- Euro.

Finanzielle Auswirkungen:

Mehrausgaben in Höhe der jeweiligen Variante:

Variante I: 3 Schiedspersonen * 12 Monate * xx,- Euro
Beispiel: 3 x 12 x 20 Euro = 720,- Euro im Jahr

Variante II: 3 Schiedspersonen * x Sitzungen + 12 Sprechstunden * xx,- Euro
Beispiel: 3 * (4 Sitzungen + 12 Sprechstunden) * 20 Euro = 960 Euro

Deckung aus dem Produktsachkonto 1.12206.56310000 (Büromaterial für die Schiedsstelle) und 1.12206.56120000 (Aufwendung für Aus- und Fortbildung der Schiedsstelle)

Anlagen:

- Auszug aus § 10 der Hauptsatzung des Amtes Klützer Winkel vom 24. März 2015

§ 10

Entschädigungen

- (1) Der Amtsvorsteher / die Amtsvorsteherin erhält nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreises, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung) vom 9. September 2004 eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 970,00 Euro monatlich.
- (2) Den Stellvertretern des Amtsvorstehers / der Amtsvorsteherin wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Amtsvorstehers / der Amtsvorsteherin je nach Dauer der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung kalendertäglich in Höhe von 1/30 von 970,00 Euro gewährt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung darf für einen vollen Kalendermonat 970,00 Euro nicht übersteigen.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro pro Sitzung.
- (4) Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro monatlich.
- (6) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes und die Zahlung von Reisekosten erfolgt auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Amtes Klützer Winkel (Satzungen, Verordnungen, Einladungen zu Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse und sonstige amtliche Mitteilungen), die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, erfolgen durch Internet, zu erreichen über den Link „Bekanntmachungen“ über die Homepage des Amtes Klützer Winkel <http://www.kluetzer-winkel.de>.
Unter der Bezugsadresse Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klützn kann jedermann sich Satzungen des Amtes Klützer Winkel kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen des Amtes Klützer Winkel liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 im Internet verfügbar ist.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der Form des Absatzes 1 infolge höherer Gewalt oder sonstige unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, werden diese durch Aushang in nachfolgenden Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht:
für die